

## **Verfügung 49/2014**

### **Teilweiser Widerruf bestehender Zuteilungen von Rufnummern für Virtuelle Private Netze (VPN; vormals Rufnummern für Nutzergruppen)**

Gemäß § 12 Satz 1 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) vom 05.02.2008 (BGBl. I S. 141), die durch Artikel 4 Absatz 110 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, gelten bis zum Erlass eines Nummernplans nach § 1 Abs. 1 TNV die in der Anlage zu § 12 TNV unter 1.9 aufgeführten Regelungen als Nummernplan für Rufnummern für Nutzergruppen, soweit sie Vorgaben zur Strukturierung und Ausgestaltung enthalten.

Der Nummerplan (0)18 – Rufnummern für Virtuelle Private Netze (VPN) (Verfügung Nr. 48/2014, Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 16 vom 03.09.2014) nach § 1 Abs. 1 TNV tritt am 01.10.2014 in Kraft. Er ersetzt die in der Anlage zu § 12 TNV unter 1.9 aufgeführten Regelungen. Durch die Inkraftsetzung kommt es insofern zu einer Änderung des Nummernplans.

Nach § 3 Abs. 2 TNV entscheidet die Bundesnetzagentur bei Änderungen des Nummernplans unter Berücksichtigung der Ziele der Regulierung nach § 2 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1190), das durch Artikel 4 Absatz 108 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist und der Belange im Sinne des § 66 Abs. 4 Satz 3 TKG, ob und zu welchem Zeitpunkt bestehende Zuteilungen mit angemessener Übergangsfrist ganz oder teilweise widerrufen werden.

Alle bestehenden Zuteilungen von Rufnummern für VPN (vormals Rufnummern für Nutzergruppen) werden mit Wirkung zum 01.10.2014 insoweit widerrufen, als dass statt der bisherigen Nutzungsbedingungen ab diesem Zeitpunkt die in der Verfügung 48/2014 festgelegten Nutzungsbedingungen gelten.

Es ist sicherzustellen, dass die Nutzung von VPN - Rufnummern einheitlich erfolgt. Der teilweise Widerruf bestehender Zuteilungen ist dafür geeignet, denn er ordnet die Geltung der Nutzungsbestimmungen des Nummernplans auch für diejenigen Nutzer an, die ihre Zuteilungen bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Nummernplans erhalten haben. Der teilweise Widerruf ist erforderlich, weil kein anderes geeignetes, dabei milderes Mittel zur Verfügung steht. Er ist schließlich auch angemessen, weil der im Nummernplan festgelegte Nutzungszweck die Nutzung widerspiegelt, wie sie zwischenzeitlich von den bisherigen Nutzern ohnehin schon praktiziert wird. Daher ergeben sich keine wesentlichen materiellen Änderungen für die bestehenden Zuteilungsnehmer.

#### Ausnahmen / Bestandsschutz

Dem „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ ist der Rufnummernblock (0)18 59995 zugeteilt.

Abweichend von den beiden vorstehenden Absätzen gilt die Regelung in Abschnitt 3 der Verfügung 48/2014, nach der Rufnummern eines VPN von Dritten nicht über das öffentliche Telefonnetz erreichbar sein dürfen, für den Rufnummernblock des Beitragsservice nicht.

Der Beitragsservice erbringt Leistungen in öffentlich-rechtlichem Auftrag. Er hat Rufnummern aus dem ihm zugeteilten Rufnummernblock zur Kontaktaufnahme seiner Kunden mit ihm veröffentlicht und seit Jahren intensiv beworben. Ein Anruf kostet 6,5 ct/min. aus dem deutschen Festnetz (Mobilfunk nicht über 50 ct/min). Nach der Gesamtschau der Umstände wäre es unverhältnismäßig, dem Beitragsservice aufzugeben, die bekannten Rufnummern gegen andere auszutauschen. Insofern wird Bestandsschutz gewährt, solange und soweit der Rufnummernblock (0)18 59995 in der beschriebenen Form durch den genannten Beitragsservice genutzt wird.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Dabei sind die Hinweise auf der Internetseite – [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) – unter „Die

Bundesnetzagentur > Über die Agentur > Elektronische Kommunikation“ zu beachten.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.

117-3 3826-2